

Ordnung für den Feuerwehrmusikzug Amt Nortorf-Land

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung des Feuerwehrmusikzuges Amt Nortorf-Land vom 24.2.1981 wird mit Zustimmung des Amtswehrführers des Amtes Nortorf-Land die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 - Name, Rechtsstellung und Aufgaben des Musikzuges

- (1) Der Musikzug führt die Bezeichnung "Feuerwehrmusikzug Amt Nortorf-Land". Er ist eine Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit des Amtes Nortorf-Land. Für seine Tätigkeit ist die Mustersatzung des Deutschen Feuerwehrverbandes für musiktreibende Züge maßgebend, soweit in dieser Musikzugordnung nichts anderes bestimmt ist. Der Musikzug verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Musikzuges dürfen nur für die in dieser Ordnung festgelegten Zwecke verwendet werden; seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Musikzuges fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Feuerwehrmusikzug hat die Aufgabe, vorrangig zur Erfüllung des Musikbedürfnisses im Feuerwehrdienst der Wehren des Amtsbezirks beizutragen. Darüber hinaus versteht er sich als eine kulturelle Einrichtung des Amtes, die bei Bedarf insbesondere auch bei Anlässen in Erscheinung tritt, die über den Feuerwehrdienst hinausgehen. Bei derartigen Einsätzen fühlt er sich den Wünschen und Vorstellungen seines Trägers, dem Amt Nortorf-Land, sowie den amtsangehörigen Gemeinden in besonderer Weise verpflichtet.

§ 2 - Mitglieder

Dem Musikzug gehören an:

1. die aktiven Mitglieder (Musiker)
2. die fördernden Mitglieder.

§ 3 - Aktive Mitglieder

- (1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer aktives Mitglied einer Feuerwehr im Amtsbezirk Nortorf-Land und für den Dienst im Feuerwehrmusikzug geeignet ist.
- (2) Daneben können zur Verstärkung der Klangkörper des Feuerwehrmusikzuges auch Feuerwehrmänner aus nicht im Amt Nortorf-Land befindlichen Wehren sowie Zivilpersonen (= Gastmusiker) aufgenommen werden.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich über den jeweiligen Wehrführer und den Amtswehrführer an den Vorstand des Musikzuges zu richten. Bewerber unter 18 Jahren haben eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beizufügen. Der Vorstand des Musikzuges entscheidet über die vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Im Falle der Gastmusiker (Abs. 2) ist die Zustimmung des Amtswehrführers erforderlich. Die Bewerber haben vor der Aufnahme zu erklären, dass sie diese Musikzugordnung anerkennen und die mit der aktiven Mitgliedschaft im Feuerwehrmusikzug verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, ihre Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

- (4) Nach einjähriger Probefristzeit im Feuerwehrmusikzug beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme. Die Probefristzeit kann mit Zustimmung des Amtswehrführers abgekürzt werden. Bewerber, die bereits einem anderen Musikzug oder einer vergleichbaren Kapelle angehört haben und deren Musikausbildung abgeschlossen ist, können ohne Probezeit aufgenommen werden.

§ 4 - Pflichten der aktiven Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet,

1. zu den Übungen, Auftritten und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen des Feuerwehrmusikzuges pünktlich zu erscheinen und
2. die ihnen nach dieser Musikzugordnung obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich der Betreffende vorher unter Angabe der Gründe zu entschuldigen oder entschuldigen zu lassen.

§ 5 - Fördernde Mitglieder

Freunde des Feuerwehrmusikzuges, die seine Arbeit durch laufende Zahlung von Geldbeiträgen unterstützen, können durch den Musikzugvorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

§ 6 - Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Auflösung des Feuerwehrmusikzuges oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann zum Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich beim Musikzugführer einzureichen.
3. Über den Ausschluss aktiver Mitglieder, die
 1. ihre Pflicht gröblich verletzt oder sich als **unwürdig** erwiesen haben oder
 2. ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können,entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Ein Ausschluss wegen Unwürdigkeit kommt auch für fördernde Mitglieder nach dem gleichen Verfahren in Betracht.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Zustellung die Beschwerde an den Amtswehrführer zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Verpflichtungen gegenüber dem Feuerwehrmusikzug, soweit sie aus der Mitgliedschaft erwachsen sind, bleiben bestehen.

§ 7 - Organe des Musikzuges

Organe des Feuerwehrmusikzuges sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Musikzugvorstand.

§ 8 - Mitgliederversammlung

- (1) Die aktiven Mitglieder des Feuerwehrmusikzuges bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz des Musikzugführers. Fördernde Mitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt - mit Ausnahme des Amtswehrführers und des musikalischen Leiters/Stabführers - den Musikzugvorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Musikzugvorstand zuständig ist.
- (3) Zu jeder Mitgliederversammlung wird durch den Musikzugführer nach Beratung mit dem Musikzugvorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstage geladen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist, sofern nicht weitergehende Anforderungen in dieser Musikzugordnung gestellt sind. Der Musikzugführer stellt die Beschlussfähigkeit fest. Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so ist eine erneute Mitgliederversammlung nach Satz 1 einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit des Feuerwehrmusikzuges entgegenzunehmen, über die Kassenführung zu beschließen und fällige Neuwahlen durchzuführen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn es ein Drittel der aktiven Mitglieder, der musikalische Leiter, der Musikzugvorstand oder der Amtswehrführer schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (6) Beschlüsse werden, sofern nicht in dieser Ordnung etwas anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Musikzugführers den Ausschlag. Es wird offen abgestimmt. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur dann abgestimmt werden, wenn alle aktiven Mitglieder einverstanden sind oder wenn sie zwei Wochen vorher schriftlich beim Musikzugführer eingereicht worden sind.
- (7) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Musikzugführer und einem weiteren Mitglied des Musikzugvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 9 - Musikzugvorstand

- (1) Dem Musikzugvorstand gehören neben dem Musikzugführer und dem Amtswehrführer folgende Beisitzer an:
 1. musikalischer Leiter / Stabführer (sofern nicht gleichzeitig Musikzugführer),
 2. Musikzugsprecher,
 3. Kassenwart,
 4. Schriftführer,
 5. Notenwart.

- (2) Der Musikzugführer wird für sechs Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Zum Musikzugführer ist nur wählbar, wer mindestens das 25. Lebensjahr vollendet hat und die persönliche und fachliche Eignung für dieses Amt besitzt. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Amtswehrführers.
- (3) Die Beisitzer - mit Ausnahme des musikalischen Leiters/Stabführers - werden für die Wahlzeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung im Wechsel gewählt.

Zur Wahl stehen in jedem ungeraden Jahr an:

- der Musikzugsprecher und
- der Kassenwart;

in jedem geraden Jahr:

- der Schriftführer und
- der Notenwart.

Der musikalische Leiter/Stabführer gehört dem Musikzugvorstand stets als Beisitzer an.

- (4) Scheiden gewählte Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.
- (5) Der Musikzugvorstand hat folgende Aufgaben:
1. Geschäftsführung des Feuerwehrmusikzuges,
 2. Vorlage des Jahresberichts und der Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung,
 3. Aufstellung der Pläne für Übungsabende und Auftritte,
 4. Entscheidung über die vorläufige Aufnahme aktiver Mitglieder (§ 3 Abs. 3),
 5. Aufnahme fördernder Mitglieder (§ 5),
 6. Entscheidung über den Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen des Musikzugführers,
 7. Entscheidung über Ausgaben der Musikzugkasse.
- (6) Die Sitzungen des Musikzugvorstandes beruft der Musikzugführer ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Musikzugführer sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Musikzugführer vertritt den Feuerwehrmusikzug nach außen. Im Verhältnis zu den Feuerwehren des Amtsbezirks, den überörtlichen Feuerwehrorganisationen sowie der kommunalen Seite tritt er nur in Abstimmung mit dem Amtswehrführer auf, dem er im Aufbau der Wehren des Amtsbezirks untersteht. Er ist berechtigt und verpflichtet, an den vom Amtswehrführer anberaumten Dienstversammlungen der Wehrvorstände des Amtsbezirks teilzunehmen.

§ 10 - Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zur Durchführung von Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der aktiven Mitglieder anwesend sind.
- (2) Wahlleiter ist der Musikzugführer oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Er bildet mit zwei aus der Versammlung gewählten Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern der Musikzugführer selbst zur Wahl heransteht, ist sein Stellvertreter oder das anwesende dienstälteste Mitglied Wahlleiter.
- (3) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen. sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht. Nach jeder Wahl hat der Wahlvorstand das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist vom Wahlvorstand zu unterzeichnen.

§ 11 - Teilnahme an Versammlungen

An den Mitgliederversammlungen des Feuerwehrmusikzuges können der Amtsvorsteher und der Leitende Verwaltungsbeamte sowie deren Beauftragte teilnehmen und jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung ist dem Amt rechtzeitig vorher anzuzeigen.

§ 12 - Ausrüstung des Musikzuges

- (1) Die Musikinstrumente und die sonstigen Ausrüstungsgegenstände des Feuerwehrmusikzuges sind Eigentum des Amtes Nortorf-Land. Hierüber ist ein Inventarverzeichnis zu führen. Die Musikinstrumente und sonstigen Ausrüstungsgegenstände sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Wer sein ihm zur Benutzung überlassenes Instrument vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt oder verliert, ist zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
- (2) Jedes aktive Mitglied erhält, soweit dies nicht schon durch seine Feuerwehr geschieht, gegen Quittung die erforderliche Dienstkleidung, die in gutem und sauberem Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen ist.
- (3) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder müssen die ihnen zur Benutzung bereitgestellten Instrumente, das Zubehör, die vom Musikzug überlassene Dienstkleidung und sonstige Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände (z. B. Notenmaterial) unverzüglich in ordnungsgemäßem Zustand an den Musikzugführer zurückgeben.

§ 13 - Unfallversicherung

Soweit nicht Unfallversicherungsschutz bei der Feuerwehr-Unfallkasse Schleswig-Holstein nach Maßgabe ihrer Satzung besteht, besorgt das Amt als Träger des Musikzuges den erforderlichen Unfallversicherungsschutz. Dienstunfälle sind dem Musikführer und dem Amtswehrführer möglichst am gleichen Tage anzuzeigen.

§ 14 - Musikzugkasse

- (1) Im Feuerwehrmusikzug wird zur Pflege der Kameradschaft und zur Bestreitung der erforderlichen Sachausgaben eine Musikzugkasse eingerichtet, die vom Kassenwart im Rahmen der Beschlüsse des Musikzugvorstandes geführt wird. Ihre Einnahmen bestehen aus Beiträgen der Mitglieder und anderen Zuwendungen sowie Überschüssen aus Veranstaltungen.
- (2) Die Kasse ist alljährlich von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die von der Jahreshauptversammlung aus den Reihen der aktiven Mitglieder für das laufende Kalenderjahr gewählt werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist durch den Kassenwart aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen, die dem Musikzugvorstand auf Antrag der Rechnungsprüfer die Entlastung erteilt.

§ 15 - Ordnungsmaßnahme

- (1) Verstöße gegen diese Ordnung oder die Anordnungen des Musikzugführers kann der Musikzugvorstand ahnden. Er ist befugt, nach Anhörung des Betroffenen und eventuellen Zeugen eine Verwar-

nung, einen Verweis oder den vorläufigen Ausschluss auszusprechen. Die Ahndung von Verstößen ist zu Protokoll zu nehmen und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

- (2) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe die Beschwerde beim Amtswehrführer zulässig.

§ 16 - Auflösung des Musikzuges

- (1) Die Auflösung des Feuerwehrmusikzuges kann durch Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Nortorf-Land oder der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder. Der Beschluss ist dem Amt bekannt zu geben, wird jedoch nicht sofort wirksam. Nach frühestens einem Monat ist auf einer Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen erneut zu beschließen.
Der jetzt gefasste Auflösungsbeschluss ist Innerhalb von drei Tagen dem Amt zu melden. Die Auflösung selbst wird erst sechs Monate nach der letzten Beschlussfassung wirksam. .
- (3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Feuerwehrmusikzuges an das Amt, das es für Feuerwehrzwecke zu verwenden hat.

§ 17 - Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und mit Zustimmung des Amtswehrführers in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Ordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder und der Zustimmung des Amtswehrführers.
- (3) Diese Ordnung sowie Änderungen werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorf-Land veröffentlicht.

Nortorf, den 24. Februar 1981

Der Musikzugführer, Schütt
Der Amtswehrführer, Schöpke